Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75 **Ausgegeben Danzig, den 10. Oktober** **1923**

465

Verordnung
betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 3. 10. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 26. September 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen in der Woche vom 3. Oktober bis 9. Oktober 1923 wochentäglich:

	Millionen:
1. für männliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	63,0
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	50,0
c) unter 21 Jahren	37,5
2. für weibliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	50,0
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	42,0
c) unter 21 Jahren	29,5
3. als Familienzuschläge für:	
a) den Ehegatten	22,5
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	19,0

Danzig, den 3. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

466 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kündigungsnotgesetz für Wohnungen.
Vom 3. 10. 1923.

§ 1.

Mietverträge, die unter eine auf Grund der Anordnung betr. Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919, 29. Dezember 1921 (Gesetzblatt Seite 17) erlassene Höchstgrenze fallen, können vom Vermieter zwecks Änderung des Mietzinsnennbetrages ohne Rücksicht

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 10. 1923).

auf eine etwa vereinbarte längere Kündigungsfrist und ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen des § 565 B. G. B. unter Innehaltung einer Frist von 14 Tagen für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens bestimmt der Senat.

Danzig, den 3. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Ing. Leske.

467 **Verordnung**

über Post- und Postscheckgebühren. Vom 6. 10. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Post- und Postscheckgebühren für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. November 1923 in Kraft; die Verordnung über Postgebühren vom 20. September 1923 und die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 28. September 1923 treten hinsichtlich der Gebühren, für welche die vorliegende Verordnung eine Neufestsetzung vorsieht, vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Danzig, den 6. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Zusammenstellung

der vom 8. Oktober 1923 ab geltenden Post- und Postscheckgebühren.

Gegenstand	Gebühr in Millionen ℳ	Anmerkungen
I. Postgebühren.		
Postkarten		
a) im Ortsverkehr	1	
b) im Fernverkehr	2	
Briefe		
a) im Ortsverkehr		
bis 20 g	2	
über 20 bis 100 g	3	
„ 100 „ 250 g	5	
„ 250 „ 500 g	6	
b) im Fernverkehr		
bis 20 g	5	
über 20 bis 100 g	7	
„ 100 „ 250 g	8	
„ 250 „ 500 g	9	

Gegenstand	Gebühr in Millionen ℳ	Anmerkungen
Drucksachen		
bis 25 g	1	
über 25 bis 50 g	2	
„ 50 „ 100 g	3	
„ 100 „ 250 g	5	
„ 250 „ 500 g	6	
„ 500 g bis 1 kg	7	
„ 1 kg „ 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	9	
Geschäftspapiere		
bis 250 g	5	
über 250 bis 500 g	6	
„ 500 g bis 1 kg	7	
Warenproben		
bis 100 g	3	
über 100 bis 250 g	5	
„ 250 „ 500 g	6	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)		
bis 250 g	5	
über 250 g bis 500 g	6	
„ 500 g „ 1 kg	7	
Päckchen bis 1 kg	10	
Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 100 000 teilbare Marksumme aufgerundet.		
Pakete bis 3 kg	12	
über 3 „ 5 kg	18	
„ 5 „ 6 kg	21	
„ 6 „ 7 kg	24	
„ 7 „ 8 kg	27	
„ 8 „ 9 kg	30	
„ 9 „ 10 kg	34	
„ 10 „ 11 kg	38	
„ 11 „ 12 kg	42	
„ 12 „ 13 kg	46	
„ 13 „ 14 kg	50	
„ 14 „ 15 kg	55	
„ 15 „ 16 kg	60	
„ 16 „ 17 kg	65	
„ 17 „ 18 kg	70	
„ 18 „ 19 kg	75	
„ 19 „ 20 kg	80	

Gegenstand	Gebühr in Millionen ℳ	Anmerkungen
Zeitungspakete bis 5 kg	9	
Versicherungsgebühr		Der Gesamtgebührenbetrag ist auf eine durch 100 000 teilbare Marksumme aufzurunden.
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 1 000 000 M der Wertangabe	20 Tausend	
b) für unversiegelte Wertpakete für je 1 000 000 M der Wertangabe	10 „	
Postanweisungen		
bis 50 Millionen M	1	
über 50 „ 100 „ „	2	
„ 100 „ 500 „ „	5	
„ 500 „ 1000 „ „	7	
„ 1000 „ 2000 „ „	10	
„ 2000 „ 3000 „ „	12	
„ 3000 „ 5000 „ „	15	
„ 5000 „ 7500 „ „	18	
„ 7500 „ 10000 „ „	20	
Zeitungen		Vom 1. November 1923 an. Unverändert.
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	Mark	
bis 25 g monatlich	8 000	
über 25 „ 50 g monatlich	16 000	
„ 50 „ 100 g monatlich	24 000	
„ 100 „ 250 g monatlich	40 000	
„ 250 „ 500 g monatlich	56 000	
„ 500 g „ 1 kg monatlich	72 000	
„ 1 kg „ 2 kg monatlich	144 000	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon		
b) Mindestgebühr, monatlich	8 000	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	16 000	
II. Postscheckgebühren		
Bareinzahlungen mit Zahlkarte		
bis 50 Millionen M	250 Tausend	
über 50 „ 100 „ M	500 Tausend	
„ 100 „ 500 „ M	1 Million	
„ 500 „ 1000 „ M	1,5 Millionen	
„ 1000 „ 2000 „ M	2 Millionen	
„ 2000 „ 3000 „ M	2,5 Millionen	
„ 3000 „ 5000 „ M	3 Millionen	
„ 5000 „ 7500 „ M	3,5 Millionen	
„ 7500 „ 10000 „ M	4 Millionen	
„ 10000 Millionen Mark (unbeschränkt)	6 Millionen	

Gegenstand	Gebühr in Millionen M	Anmerkungen
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von . . .	2 Millionen	
Auszahlungen		
a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag	1/2 vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt 1000 M.		
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1000 M auf volle 1000 M aufgerundet.		

468

Postgebühren

nach Deutschland und Polen. Vom 6. 10. 1923.

Die mit Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 6. Oktober 1923 veröffentlichten Gebührensätze gelten außer den Paketgebühren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab auch im Verkehr nach Deutschland, hinsichtlich der Briefsendungen sowie der Versicherungsgebühr für Wertbriefe auch im Verkehr nach Polen.

Die Gebühren für Pakete nach Deutschland sind vom gleichen Zeitpunkt ab wie folgt festgesetzt:

	1. Zone Millionen M	2. Zone Millionen M
Pakete*) bis 3 kg	24	24
über 3 „ 5 kg	36	36
„ 5 „ 6 kg	42	63
„ 6 „ 7 kg	48	72
„ 7 „ 8 kg	54	81
„ 8 „ 9 kg	60	90
„ 9 „ 10 kg	68	102
„ 10 „ 11 kg	76	114
„ 11 „ 12 kg	84	126
„ 12 „ 13 kg	92	138
„ 13 „ 14 kg	100	150
„ 14 „ 15 kg	110	165
„ 15 „ 16 kg	120	180
„ 16 „ 17 kg	130	195
„ 17 „ 18 kg	140	210
„ 18 „ 19 kg	150	225
„ 19 „ 20 kg	160	240
Zeitungspakete bis 5 kg (1. und 2. Zone)	18 Millionen Mark.	

*) Für jedes Paket wird außer der Gebühr ohne Unterschied des Gewichts und der Entfernung ein Zuschlag von 50 Goldcentimen erhoben. Pakete nach Ostpreußen sind von der Erhebung dieser Zuschlaggebühr befreit.

Danzig, den 6. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

469

Postgebühren

nach dem Ausland (außer Deutschland und Polen). Vom 3. 10. 1923.

Die Gebühren im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 8. Oktober 1923 an wie folgt festgesetzt:

	(in Millionen Mark)
Briefe bis 20 g	15
für jede weiteren 20 g	7,5
Postkarten	9
Drucksachen für je 50 g	3
Blindenschriftsendungen für je 500 g	1,5
Geschäftspapiere für je 50 g	3
mindestens aber	15
Warenproben für je 50 g	3
mindestens aber	6
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	9
die Einschreibgebühr	15
die Eilzustellgebühr für Briefsendungen	30
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	6
mindestens aber	30
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	3
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	4,5
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	9
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	6

Danzig, den 3. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

470

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen. Vom 6. 10. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf vierzehn Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf einhundert Millionen Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 23. September 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 6. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.